

RS Vwgh 1987/11/23 87/10/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §45 Abs3;

ForstG 1975 §174;

VStG §24;

Rechtssatz

Weder das VStG noch das ForstG verpflichten die Behörde, die im Rahmen des Parteiengehörs abgegebene Äußerung des Beschuldigten zum Gegenstand weiterer Ermittlungsschritte, wie etwa einer Verhandlung oder eines Ortsaugenscheines, zu machen.

Schlagworte

Ermittlungsverfahren Allgemein Parteiengehör Verwaltungsstrafverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100130.X01

Im RIS seit

23.11.1987

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>